



Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2013–2018

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 10. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 5. April 2016 für den Rest der Amtsdauer 2013–2018 in stiller Wahl als Mitglied des Obergerichts für gewählt erklärt:

Stephan Scherer, Rothusmatt 11, 6300 Zug.

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen [Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG] vom 28. September 2006 [BGS 131.1]). Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2016.

Die Rechtsmittelfrist gegen den Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2016 lief am 9. Mai 2016 unbenutzt ab.

Antrag:

Die Gültigkeit dieser Wahl sei festzustellen.

Zug, 10. Mai 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:
Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2016